

# Satzung

## VFD Rheinland-Pfalz e. V.

Korrekt: VFD– Vereinigung der Freizeitreiter und –Fahrer in Deutschland  
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

### Präambel

#### 1) Gründung

Die VFD wurde am 7. Mai 1973 gegründet.

Um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können, wurden bereits unmittelbar danach Landesverbände und regionale Untergliederungen gegründet. Die VFD ist rechtlich ein Gesamtverband mit der Folge, dass alle Mitglieder der VFD ebenfalls Mitglieder eines Landesverbandes als auch einer möglichen weiteren Untergliederung sind.

#### 2) Vereinszeichen

Als Vereinszeichen werden zwei stilisierte Pferdeköpfe und –rücken bestimmt. Auf dem Rumpf des vorn stehenden Pferdes stehen die Buchstaben VFD. Das Vereinszeichen ist als geschützte Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

Alle Tätigkeiten in der VFD können von Mitgliedern jedes Geschlechts ausgeführt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt

### §1 Name, Sitz, Gliederung

1) Der Verein trägt den Namen: „VFD -Vereinigung der Freizeitreiter und –Fahrer in Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.“ (Abkürzung lautet: VFD – LV RP) und ist in das Vereinsregister **beim Amtsgericht Koblenz Nr. 1918 eingetragen.**

2) Er hat seinen Sitz in Vallendar

3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachgeordnete Bezirksverbände zulassen, soweit dies wegen der räumlichen Verhältnisse des Landes zur Intensivierung der Vereinsarbeit zweckdienlich erscheint.

Die nachgeordneten Bezirksverbände müssen sich selbst bilden.

Sie können in das Vereinsregister eingetragen werden, wenn die Zustimmung des Landesverbandsvorstandes zur Gründung vorliegt.

In diesem Fall werden sie als selbständige Bezirksverbände geführt.

4) Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dieser Satzung. Satzungen der nachgeordneten Verbände bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes. Die vorliegende Satzung ist für sie verbindlich. Ihre Satzungen müssen dieser entsprechen.

5) Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegt sind, richten sich sinngemäß nach der Satzung des VFD-Bundesverbandes.

### §2 Zweck, Name und Sitz der Vereinigung

1) Der Verein hat die Aufgabe, das Freizeitreiten und –fahren als Gesundheits- und als Breitensport einschließlich dem damit verbundenen Jugendarbeit sowie den Tier- und Naturschutz. und Ausbildung zu fördern, die Interessen der Freizeitreiter und –Fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen.

Die VFD setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden Sie unterstützt das Recht von Menschen und Tieren auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. Die VFD ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tier- und Naturschutz verpflichtet.

Der Verein fördert Leben und Wandern mit Equiden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft und im Wald ein.

2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessensvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortragsveranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter.

3) Die VFD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die VFD fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sportes
- Förderung des Naturschutzes
- Förderung des Tierschutzes

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Siehe § 19 Satz 10 ff.

Die VFD ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1) Mitglied der VFD kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der VFD unterstützt und die gültige Satzung des Landesverbandes und des jeweiligen Bundesverbandes anerkennt.

2) Die Mitgliedschaft im Landesverband beinhaltet zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband Mehrfachmitgliedschaft in einem weiteren Landesverband ist möglich.

3) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand zu richten. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins nach freiem Ermessen. **Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.**

**4) Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

#### **§4 Verlust der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, **Streichung aus der Mitgliederliste** oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

3) Die Streichung eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur durch den Vorstand erfolgen. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrags trotz schriftlicher Mahnung über die Dauer von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist.

4) Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich mehrfach zuwiderhandelt. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letztbekannte Anschrift zu senden. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

5) Ein Widerspruch gegen die Ausschließung ist nach den Vorschriften der Satzung zulässig. Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft des Landesverbandes und das Präsidium des Bundesverbandes der VFD. Über den Widerspruch ist mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, es sei denn, die Entscheidung ist wegen erforderlicher Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht möglich. Bis zur Entscheidung der Vorstandschaft ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6) Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft des Landesverbandes und das Präsidium des Bundesverbandes der VFD. Wurde das Mitglied aufgrund rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen, ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn alle Beitragsrückstände und sonstigen ausstehenden Forderungen vollständig ausgeglichen sind.

#### **§5 Beiträge der Mitglieder**

1) Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Vereinsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag des Bundesverbandes wird jährlich von der Bundesdelegiertenversammlung für das übernächste Geschäftsjahr bestimmt. Die Landesverbände entscheiden über ihren eigenen Beitrag selbst.

2) Seine Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt.

3) Der VFD-LV RP zieht den Beitrag ein. Der Beitragsanteil für den Bundesverbandes wird bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres an den Bundesverband abgeführt.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1) Bindung der Landesverbände an die Bundessatzung**

Die Rechte und Pflichten der Landesverbände gegenüber dem Bundesverband bestimmen sich nach dieser Satzung und ergeben sich ebenfalls aus den von der BUDEL beschlossenen Ordnungen der VFD.

### **2) Berichtspflichten der Landesverbände**

Landesverbände haben dem Präsidium des Bundesverbandes das Protokoll der eigenen Mitgliederversammlung inkl. aller Anlagen und einschließlich jeglicher Satzungsänderungen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

### **3) Nachweis der Gemeinnützigkeit**

Alle Landesverbände und ihre selbstständigen Untergliederungen haben die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

### **4) Mitgliederliste**

Der VFD LV RP führt ein Mitgliederverzeichnis. Aus diesem heraus übermittelt er eine Mitgliederliste an den Bundesverband. Die in der Mitgliederliste erfassten und weitergeleiteten personenbezogenen Daten werden durch die Datenschutzordnung näher bezeichnet. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Zusammenstellung und die Übermittlung der Mitgliederliste trägt der Landesverband.

Die Mitgliederliste mit Stand 30.09. ist der Geschäftsstelle der VFD spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres vorzulegen, die als Grundlage für die Berechnung der Stimmrechte dient.

Mit Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit eines Landesverbandes geht die Mitgliederverwaltung auf den Bundesverband über.

### **5) Informationspflichten der Landesverbände**

Aufgabe der Landesverbände ist die Beobachtung und Beeinflussung der landespolitischen und kommunalen Gesetzgebung im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die zeitnahe Weitergabe diesbezüglicher Informationen an das Präsidium.

Rechte der Mitglieder

VFD LV RP ist verpflichtet, hierfür vorgesehene Informationen des Bundesverbandes an ihre Mitglieder weiter zu verteilen.

6) Jedes Mitglied kann eine Übersendung des Protokolls der Mitgliederversammlung per E-Mail oder in Kopie gegen Kostenerstattung verlangen.

### **7) Datenschutz**

Der VFD LV RP haben die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch die BUDEL beschlossen wird, wenn nicht der VFD LV RP eine eigene Datenschutzordnung erlässt.

Die Landesverbände und der Bundesverband sind jeweils für die von ihnen oder in ihrem Auftrag vorgenommene Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Bundesverband hat keine datenschutzrechtliche Aufsicht über die Landesverbände, er kann jedoch Empfehlung geben bzw. Unterstützung anbieten.

## **§7 Vereinsstrafen**

### **Platzverweis**

Der Veranstalter von Vereinsveranstaltungen hat das Recht, einen Teilnehmer oder Besucher nach einer erfolglosen Abmahnung mit sofortiger Wirkung von dieser Veranstaltung auszuschließen (Platzverweis), wenn durch dessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der weitere ungehinderte Ablauf dieser Veranstaltung bzw. Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird.

## **§8 Organe und Vergütungen**

1) Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand nach §26 BGB
- b. Die Mitgliederversammlung nach §32 BGB
- c. die Kassenprüfer

### **2) Vergütungen für Vereinstätigkeit.**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Gleiches gilt für die grundlegenden Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Landesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.

In der Fino können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Höchstgrenzen und Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

## **§9 Vorstand**

1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus (mindestens drei und höchstens fünf volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Sportwart.

2) Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeder von ihnen einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl zu berufen.

Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl innerhalb der nächsten 6 Monate ansteht und der Vorstand trotz des Ausscheidens des Mitgliedes beschlussfähig bleibt.

Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des restlichen Vorstands.

3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist allein vertretungsberechtigt.

Weitere Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten.

Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte und andere Rechtshandlungen.

Eine Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Rechtsfragen, Jugendarbeit, Wanderreiten, Fahren, Öffentlichkeitsarbeit, Messen) besondere Beauftragte einsetzen.

Diese nehmen die Aufgaben ehrenamtlich und im Einvernehmen mit dem Vorstand wahr.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

#### 4) Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist.

Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können durch Beschluss zugelassen werden.

#### 5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) leiten die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Er beruft den Vorstand ein, soweit er es für erforderlich hält oder zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Die Einladungen sollen schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

In der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

#### 6) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch.

Er hat insbesondere für eine ordnungsgemäße Belegung Sorge zu tragen und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

Der Kassenwart ist zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein befugt und darf mit Einwilligung des Vorsitzenden Zahlungen für den Verein leisten.

#### 7) Der Schriftführer über nimmt schriftliche Aufgaben.

Die Mitgliederlisten werden nach Absprache vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Schriftführer geführt. Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung hat der Schriftführer oder ein Protokollführer, der durch den Vorstand bestimmt wird, Protokoll zu führen, in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

Die Protokolle sind von Schriftführer oder Protokollführer und dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter der Versammlung zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied in Durchschrift oder per E-Mail zuzuleiten. Beauftragten und Delegierten, sowie deren Stellvertretern, ist ebenfalls ein Protokoll zuzuleiten.

#### 8) Der Sportwart ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung und der Prüfungen nach geltender Ausbildungs- und Prüfungsordnung und für die Jugendarbeit des Landesverbandes zuständig. Darüber hinaus hat er sportliche Angebote im Veranstaltungsbereich zu betreuen, weiterzuentwickeln und zu koordinieren.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Präsenzveranstaltung statt. Die Mitglieder sind dazu durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand kann beschließen, dass stattdessen oder zusätzlich die Einladung in der Verbandszeitschrift veröffentlicht wird. Die Einladungsfrist muss dabei gewahrt werden.

2) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden, dass die Mitglieder - versammlung nicht als Präsenzversammlung, sondern ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation stattfindet (**Videokonferenz**).

Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden. Sind beide an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch das älteste Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **3) Leitung der Versammlung**

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Sind beide abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitglieds den Versammlungsleiter selbst.

Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Vorstandsmitgliedern analog anzuwenden. Ist der Schriftwart des Vorstands nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

- 4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:
- a. die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c) der Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages für das folgende Jahr.
  - e) die Feststellung des Haushaltsplans.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beraten werden soll, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur mit **2/3** der anwesenden Stimmen beschlossen werden und muss in der Einladung angekündigt worden sein.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer **2/3 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitsanfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Vorstands aus wichtigem Grund gilt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

5) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen dabei nicht mit.

Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

6) Beurkundung der Beschlüsse

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer oder Protokollführer und dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

#### 7) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestattet werden.

#### 8) Delegierte

Die zu den Mitgliederversammlungen des Bundesverbandes zu entsendenden Delegierten sind in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es können auch Stellvertreter gewählt werden.

Die Delegierten sind angemessen in die laufende Vorstands- und Vereinsarbeit einzubeziehen und über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.

Sie haben das Recht, dem Landesvorstand Anträge zur Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die rechtzeitig vor der Bundesdelegierten Versammlung zu beantworten sind.

Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.

### **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder dies von mindestens 10% der in die Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

### **§ 12 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl andauert. Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Vorstands sinngemäß.

Mitglieder des Vorstands können nicht als Kassenprüfer gewählt werden; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Vorschlagsrecht und kein Stimmrecht.

Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 6 Nr. 4, oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. Fallen alle Kassenprüfer des Landesverbandes aus, kann der Vorstand geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragen.

Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Landesverband.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf einem nicht später als einen Monat nach dem Versammlungstag liegenden Termin eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband der VFD.

## § 14 Datenschutz

Der Landesverband führt eine Mitgliederliste, die die Mitgliedsnummer, Namen und Anschrift sowie den Status der Mitgliedschaft (z.B. Erwachsener, Jugendlicher, Familie, Verein) beinhaltet und die auch der Erfassung durch den Bundesverband dient. Eine Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. Die Weitergabe der Daten an den Bundesverband ist für Zwecke der Vereinsorganisation ausdrücklich gestattet.

Der Verein regelt die Datenerhebung, - Verarbeitung und Datenweitergabe in einer Datenschutzordnung, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Auskunftsrecht: Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

## §15 Satzungsänderung

- 1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 2) Satzungsänderungen, welche die in § 1) genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- 3) Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Satzung beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Dörth am 03.03.2024**

Hermann Grimm

1. Vorsitzender / Versammlungsleiter  
Hermann Grimm



Gabi Klein

Schriftführer / Protokollführer